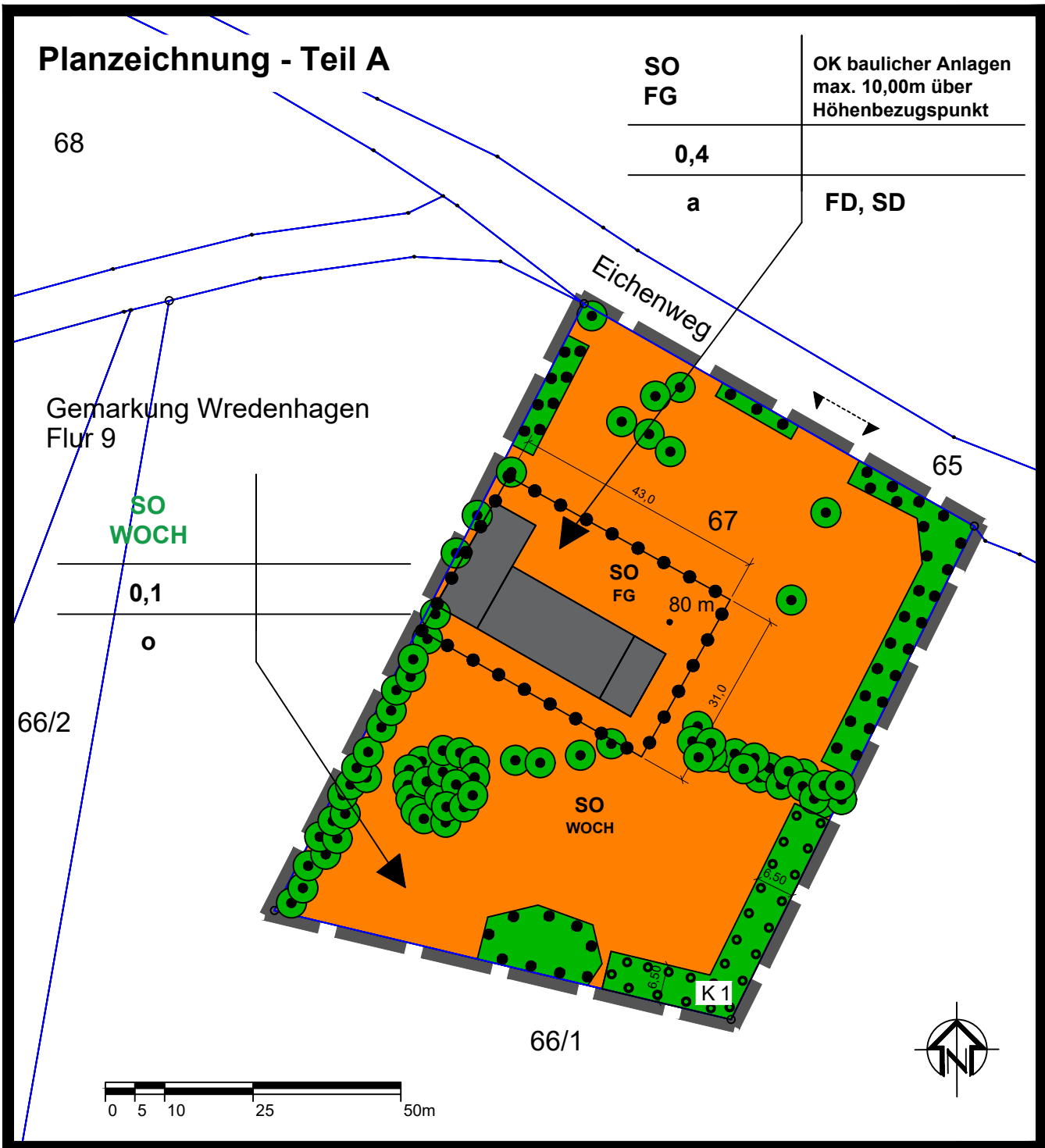


SATZUNG DER GEMEINDE ELDETAL

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 68 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Planzeichenerklärung		
1. Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung: Wochenendhäuser	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Funktionsgebäude (SO FG)	§ 10 Abs. 1 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 BauNVO
SD	Satteldach	
FD	Flachdach	
OK 10,00m	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugshöhenpunkt	§ 16 Abs. 2 BauNVO
2. Bauweise, Baugrenzen		
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.-Verkehrsflächen		
	Verkehrsfäche-besonderer Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	private Stellplätze	
4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen		
	Zufahrtsbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
	Bestandsbaum - Erhaltungsgebot	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
6. Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung innerhalb des Sondergebiets	§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
7. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Gebäude - Bestand	
	Flurstücksgrenzen mit -nummer	
	Maßstabsymbol	
	Kompensationsmaßnahme 1	
	Höhenbezugspunkt über NNH	

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	max. zulässige Höhe, Oberkante der baulichen Anlagen über Höhenbezugspunkt
Grundflächenzahl	
Bauweise	Dachform

Text - Teil B

HINWEIS: Die Änderungen in Verbindung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind im Folgenden in "grüner Schrift" erkennbar gemacht; Streichungen werden durchgestrichen dargestellt. Die Aussagen aus dem Ursprungsbebauungsplan sind in schwarzer Schrift dargestellt.

- Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 BauGB] zur Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal**
 - Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 1 BauNVO]**
 - Sondergebiet, das der Erholung dient**

Ein Teilbereich innerhalb des Geltungsbereichs wird als Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser (SO WOCH) gem. § 10 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet (SO WOCH) dient der Unterbringung von Wochenendhäusern. Die Wochenendhäuser sind in Form von Kleinhäusern/Mikrohäusern sogenannte "Tiny Houses" allgemein zulässig.

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, sind maximal zehn Wochenendhäuser zulässig.

Die Wochenendhäuser sowie die mit der Nutzung verbundenen Anlagen, sind dazu bestimmt, überwiegend einem festen Personenkreis zur Erholung zu dienen.

Im Sondergebiet (SO WOCH) ist für jedes Kleinshaus (Tiny House) ein unbefestigter Stellplatz allgemein zulässig (§ 12 Abs. 2 BauNVO).

- Sonstiges Sondergebiet**

Der Teilbereich innerhalb des Geltungsbereichs wird als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Funktionsgebäude (SO FG) festgesetzt.

Im SO FG sind die Einrichtungen für die touristische Bewirtschaftung, Atelier, Coworkingplace, Yogaraum, maximal zwei Ferienwohnungen, die Verwaltungs-, Gemeinschafts-, Unterstell-, Lager- und Hausanschlussräumlichkeiten, ein Seminarraum sowie nutzungsbezogene unbefestigte Stellplätze allgemein zulässig.

Räumlichkeiten für die Herstellung von den Wochenendhäusern "Tiny Houses" sind unzulässig.

- Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]**
 - Sondergebiet, das der Erholung dient**

Es wird eine GRZ von 0,1 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

Die maximal zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser beträgt 30 m². Bei der Ermittlung der Grundfläche von Wochenendhäusern bleiben Terrassen und überdachte Freistize bis zu einer Grundfläche von 15 m² unberücksichtigt.
 - Sonstiges Sondergebiet - Funktionsgebäude (SO FG)**

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

- Höhe baulicher Anlagen**
 - Unterer Bezugshöhenpunkt für die Höhe baulicher Anlagen im SO FG ist die Höhe 80 m ü. NNH (18 Abs. 1 BauNVO).
 - Die maximal zulässige Gebäudehöhe im SO FG wird auf 10,00m über dem Bezugshöhenpunkt festgesetzt. Als Oberkante baulicher Anlagen wird deren höchster Punkt des Dachfirstes bestimmt.
- Bauweise und Baugrenzen/ überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]**
 - Für das SO WOCH wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
 - Für das SO FG wird eine vom § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise gem. §22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Der Abstand von baulichen Anlagen zur westlichen Grundstücksgrenze 90 cm nicht unterschreiten. Ansonsten gilt die offene Bauweise zu den vorderen, rückwärtigen und östlichen Grundstücksgrenzen.
 - Die Länge der baulichen Anlagen im SO FG darf maximal 43 m betragen.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]**
 - Vermeidungsmaßnahmen**
 - Strauch- und Baumbeseitigungen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März-30. September durchzuführen.
 - Abbrissarbeiten sind außerhalb des Zeitraumes 1. März-30. September durchzuführen.
 - Auf die Modellierung der Geländeoberfläche wird weitestgehend verzichtet.
 - Die Gebäudehülle der bestehenden Scheune bleibt erhalten.
 - Zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Bei Bäumen ist der Bereich Kronentraufe zuzüglich 1,5 m zu vor jeglichen Beeinträchtigungen wie Verdichtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Durchörterungen, Fremdstoffeinträgen, Material- und Abfallablagerungen zu bewahren.
 - Kompensationsmaßnahmen**
 - Auf der 320 m² großen Fläche (K 1) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei einem Abstand der Pflanzen untereinander von 1,5 m zwei Reihen einheimische Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sollen eine Höhe von 60 bis 100 cm aufweisen und heimischen Baumschulen entstammen.

- Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB**
 - Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) i.V.m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - Als Dachformen für Gebäude und bauliche Anlagen im Sondergebiet - Funktionsgebäude (SO FG) sind Flachdächer und Satteldächer zulässig.
 - Als Dacheindeckung für Gebäude und bauliche Anlagen im Sondergebiet - Funktionsgebäude (SO FG) sind nur Dachziegel in den Farben braun, rot und anthrazit sowie Metall zulässig.
 - Auf dem Dach des Hauptgebäudes im Sondergebiet - Funktionsgebäude (SO FG) sind Dach-Photovoltaikanlagen zulässig.
- Hinweise**
 - Kartengrundlage**

Als Kartengrundlage dient der digitale amtliche Flurkartenauszug der automatisierten Landschaftskarte (ALK) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- und Vermessungsamt, Regionalstandort Neubrandenburg, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, Stand Liegenschaftskataster: 28.08.2017.

Längenmaße und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf DHHN 92 (NNH).

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- **Baumutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZVO)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBi. M-V BGBl. S. 1033)

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S.2240)

- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBi. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBi. M-V BGBl. S. 1033)

- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBi. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBi. M-V S. 221, 228)

- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBi. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBi. M-V S. 221, 228)

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBi. M-V S. 362)

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBi. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBi. M-V S. 219)

- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldbestandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBi. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2019 (GVOBi. M-V S. 219)

- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBi. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBi. M-V S. 383, 392)

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBi. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBi. M-V S. 221, 228),

- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBi. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBi. M-V S. 487)

- **Hauptatzung der Gemeinde Eldetal** vom 17. Oktober 2019 in Kraft getreten am 15. Dezember 2019-Wredenhagen

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am im "Müritz-Anzeiger" Nr. und auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich bekanntgemacht.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit dem Schreiben vom gemäß § 17 des LPG M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am im "Müritz-Anzeiger" Nr. und auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich bekannt gemacht.
- Der Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal und die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz zu folgenden Zeiten
Montag und Dienstag: 8:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr
für jedermann öffentlich und im Internet ausgelegen.
- Der gebilligte Vorentwurf wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekanntgemacht.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.
- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Die öffentliche Auslegung ist am im "Müritz-Anzeiger" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal und die Begründung mit Umweltbericht wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Zeit vom bis einschließlich im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz zu folgenden Zeiten
Montag und Dienstag: 8:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr für jedermann öffentlich und im Internet ausgelegen.
- Der gebilligte Entwurf wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekanntgemacht.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eldetal, den
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKS-Grunddatenbestand) im Maßstabs 1: 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Röbel, den
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.

- Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal wird hiermit ausgefertigt.
- Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz sowie im "Müritz-Anzeiger" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des §5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

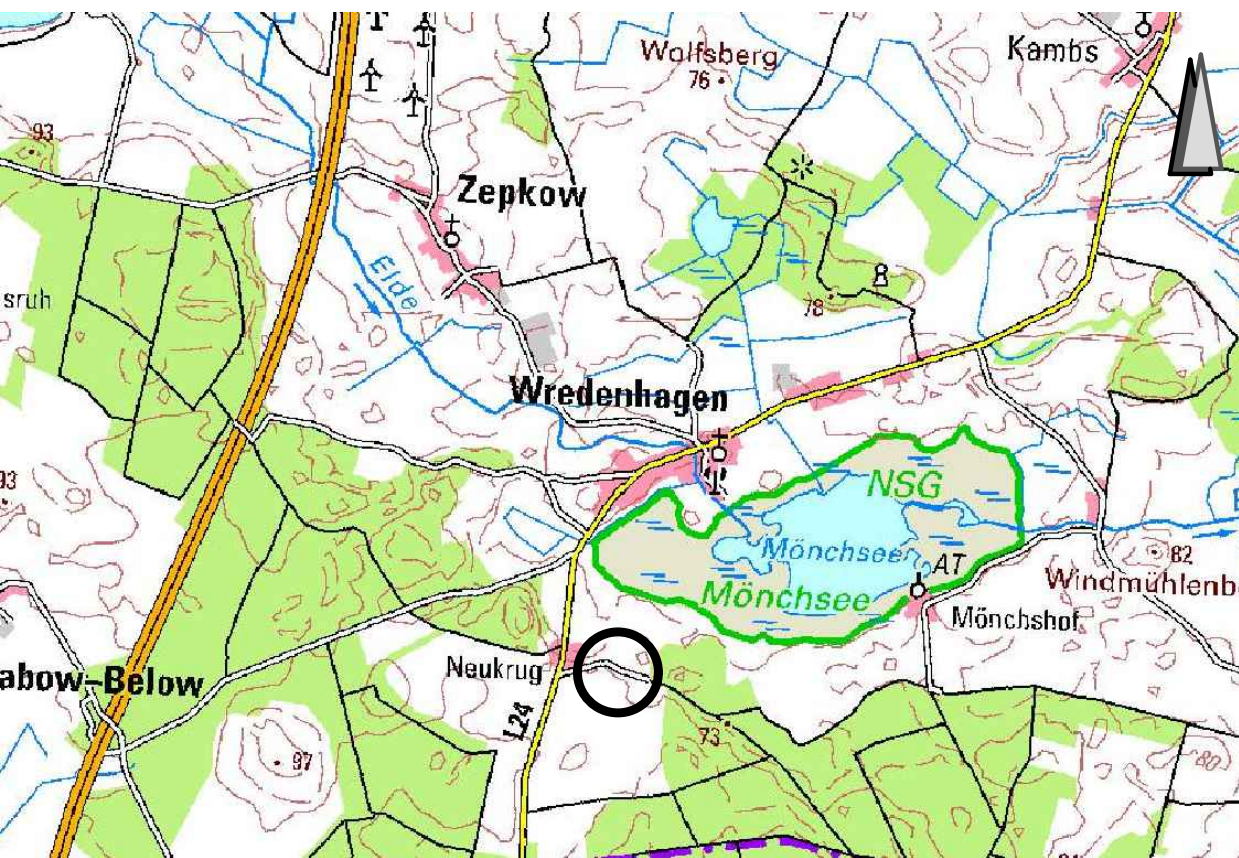
Eldetal, den
Bürgermeister

Auslegungsvermerk:

Dieser Plan wurde in der Zeit vom bis im Internet eingestellt.
Dieser Plan hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
Dieser Plan wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Röbel, den
-SIEGEL-
Amtsvorsteher

Übersichtslageplan



Quelle: umweltkarten.regierung-mv.de, Stand: 24.08.2017

VORENTWURF

Satzung der Gemeinde Eldetal Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "Tiny House Resort" im OT Neukrug der Gemeinde Eldetal	
Gemarkung Wredenhagen, Flur 9, Flurstück 67	
Planungsträger:	Gemeinde Eldetal über Amt Röbel - Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz
städtebauliche Planung :	SMB Wriezener Straße 36, 16259 Bad Freienwalde Tel. 03344 4779923
Plantteil A: M 1:500 (970 x 600mm)	Datum: 05.04.2024